



HESSISCHER LANDTAG

24. 09. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

A. Problem

Das Bundeskabinett hat am 15. Mai 2024 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)“ beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht u. a. die Krankenhausplanung auf der Grundlage von medizinischen Leistungsgruppen und die Einführung einer Vorhaltevergütung vor.

Die Krankenhäuser erhalten die Vorhaltevergütung für diejenigen Leistungsgruppen, die ihnen durch die jeweilige Planungsbehörde des Landes zugewiesen wurden und hinsichtlich derer sie die jeweils maßgeblichen Qualitätskriterien und Mindestvorhaltezahlen grundsätzlich erfüllen.

Mit der Einführung von Leistungsgruppen schafft der Bundesgesetzgeber ein einheitliches Kriterium für die von den Krankenhausplanungsbehörden der Länder an die Krankenhäuser zu erteilenden Versorgungsaufträge. In den meisten Bundesländern wird der zu erteilende Versorgungsauftrag bislang anhand der medizinischen Fachgebiete konkretisiert, so auch in Hessen.

Die hessische Krankenhausplanung erfolgt bislang grundsätzlich auf Fachgebietsebene.

Im Zuge des Hessischen Sozialhaushalts 2023/2024 wurde das Landesdarlehensprogramm 2023-2038 für Krankenhäuser beschlossen und zur Umsetzung Ende 2022 die Regelung des § 22a HKHG 2011 als gesetzliche Grundlage in das Hessische Krankenhausgesetz eingefügt.

Bislang ist hierzu unter Verweis auf die geplante Krankenhausreform des Bundes kein Förderaufruf erfolgt. Zunächst muss klar sein, ob ein Gesetzentwurf des Bundes für eine Krankenhausreform tatsächlich kommt. Dann ist zu klären, welche Krankenhäuser die Qualitätskriterien der „neuen“ Leistungsgruppen voraussichtlich erfüllen und ob ihnen entsprechende Leistungsgruppen zugewiesen werden können. Erst dann haben die Krankenhäuser und das Ministerium eine ausreichende Planungsgrundlage für eine Investitions- bzw. Förderentscheidung. Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der Fördervorhaben ist davon auszugehen, dass die Auswahlentscheidungen nicht bis Ende des Jahres 2024 getroffen werden können.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes macht Anpassungen am Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zum KHVVG führt außerdem den Begriff der „Planfallzahlen“ ein und regelt diese als weiteres neues Planungskriterium.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll das KHVVG zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, d. h. die Krankenhausplanungsbehörden Länder sollen ab dem nächsten Jahr die Leistungsgruppen an ihre Krankenhäuser zuweisen.

Mit den Änderungen sollen nunmehr die beiden Begriffe „Leistungsgruppe“ und „Planfallzahlen“ eingeführt werden

Der in § 22a Abs. 1 genannte Zeitraum für die Bewilligungen ist anzupassen

C. Befristung

Das Gesetz ist nicht befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011
und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Vom

Artikel 1¹⁾
Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch „22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „12. September 2018 (GVBl. S. 580)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52)“ ersetzt, wird nach der Angabe „(GVBl. S. 465),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „24. September 2022 (GVBl. S. 462)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „oder Leistungsgruppen“ eingefügt.
4. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „oder Leistungsgruppen“ eingefügt.
5. In § 17 Abs. 6 werden nach dem Wort „Fachgebiete“ die Wörter „oder für Leistungsgruppen“ eingefügt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch „22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101)“ und die Angabe „9. September 2019 (GVBl. S. 229)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „und der Fachgebiete“ durch „sowie der Fachgebiete, Leistungsgruppen und Planfallzahlen“ ersetzt.
7. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ durch „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408)“ ersetzt.
8. In § 22a Abs. 1 wird die Angabe „2023 und 2024“ durch „2024 bis 2028“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299)“ durch „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793)“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Scheidet ein Fachgebiet oder mehrere Fachgebiete“ durch „Scheiden ein oder mehrere Fachgebiete, eine oder mehrere Leistungsgruppen“ ersetzt.
11. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ durch „12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750)“ ersetzt.
12. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch „22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105)“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 351-84

Artikel 2²⁾
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 920), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ durch „... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes*]“ ersetzt und nach der Angabe „und 8“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 und 3 wird nach der Angabe „8“ jeweils die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „8“ jeweils die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „14“ durch „35“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4, 5, 6 Buchst. b sowie Nr. 10 am 1. Januar 2025 in Kraft.

²⁾ Ändert FFN 34-55

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundeskabinett hat am 15. Mai 2024 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhaus-versorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)“ beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht u. a. die Krankenhausplanung auf der Grundlage von medizinischen Leistungsgruppen und die Einführung einer Vorhaltevergütung vor.

Die Krankenhäuser erhalten die Vorhaltevergütung für diejenigen Leistungsgruppen, die ihnen durch die jeweilige Planungsbehörde des Landes zugewiesen wurden und hinsichtlich derer sie die jeweils maßgeblichen Qualitätskriterien und Mindestvorhaltezahlen grundsätzlich erfüllen.

Mit der Einführung von Leistungsgruppen schafft der Bundesgesetzgeber ein einheitliches Kriterium für die von den Krankenhausplanungsbehörden der Länder an die Krankenhäuser zu erteilenden Versorgungsaufträge. In den meisten Bundesländern wird der zu erteilende Versorgungsauftrag bislang anhand der medizinischen Fachgebiete konkretisiert, so auch in Hessen.

Die hessische Krankenhausplanung erfolgt bislang grundsätzlich auf Fachgebietesebene.

Der Gesetzentwurf zum KHVVG führt außerdem den Begriff der „Planfallzahlen“ ein und regelt diese als weiteres neues Planungskriterium.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll das KHVVG zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, d. h. die Krankenhausplanungsbehörden Länder sollen ab dem nächsten Jahr die Leistungsgruppen an ihre Krankenhäuser zuweisen.

Mit den Änderungen sollen nunmehr die beiden Begriffe „Leistungsgruppe“ und „Planfallzahlen“ eingeführt werden.

Im Zuge des Hessischen Sozialhaushalts 2023/2024 wurde das Landesdarlehensprogramms 2023-2038 für Krankenhäuser beschlossen und zur Umsetzung Ende 2022 die Regelung des § 22a HKHG 2011 als gesetzliche Grundlage in das Hessische Krankenhausgesetz eingefügt.

Bislang ist hierzu unter Verweis auf die geplante Krankenhausreform des Bundes kein Förderauftrag erfolgt. Zunächst muss klar sein, ob ein Gesetzentwurf des Bundes für eine Krankenhausreform tatsächlich kommt. Dann ist zu klären, welche Krankenhäuser die Qualitätskriterien der „neuen“ Leistungsgruppen voraussichtlich erfüllen und ob ihnen entsprechende Leistungsgruppen zugewiesen werden können. Erst dann haben die Krankenhäuser und das Ministerium eine ausreichende Planungsgrundlage für eine Investitions- bzw. Förderentscheidung. Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der Fördervorhaben ist davon auszugehen, dass die Auswahlentscheidungen nicht bis Ende des Jahres 2024 getroffen werden können.

Aus diesem Grund ist der in § 22a Abs. 1 genannte Zeitraum für die Bewilligungen anzupassen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes macht Anpassungen am Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen.

Zu Nr. 2. (§ 9 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen.

Zu Nr. 3 (§ 11)

Erforderliche Aktualisierung des Verweises auf eine Vorschrift sowie Ergänzung des Wortlauts um die Begriffe „Leistungsgruppen“ und „Planfallzahlen“.

Zu Nr. 4 (§ 12 Abs. 3)

Der Wortlaut wird um den Begriff „Leistungsgruppen“ ergänzt.

Zu Nr. 5 (§ 17 Abs. 6)

Der Wortlaut wird um den Begriff „Leistungsgruppen“ ergänzt.

Zu Nr. 6 (§ 19)

Erforderliche Aktualisierung des Verweises auf eine Vorschrift sowie Ergänzung des Wortlauts um die Begriffe „Leistungsgruppen“ und „Planfallzahlen“.

Zu Nr. 7 (§ 21 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen.

Zu Nr. 8 (§ 22a)

Anpassung der Zeiträume, in denen die Fördermittel bereitgestellt werden.

Zu Nr. 9 (§ 23 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen.

Zu Nr. 10 (§ 25 Abs. 2)

Der Wortlaut wird um die Begriffe „Leistungsgruppe“ und „Leistungsgruppen“ ergänzt.

Zu Nr. 11 (§ 30 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen.

Zu Nr. 12 (§ 33 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 1 bis 3)

§ 8 SchKG wird durch Anfügung von zwei zusätzlichen Absätzen erweitert. Die Regelungen, auf die in §§ 1 bis 3 HAGSchKG bisher Bezug genommen wurde, finden sich nun in Abs. 1.

Zu Nr. 2 (§ 7)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes verortet die Ordnungswidrigkeiten nicht mehr in § 14, sondern in § 35 und erweitert zudem die Tatbestände. Dies macht eine Anpassung erforderlich, um die Regelung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Abweichend von Satz 1 treten Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4, 5 und 6 Buchst. b sowie Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 24. September 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert